

Die Stadt Tauberbischofsheim. und die Gemeinde Dittwar schließen folgende

## **VEREINBARUNG**

### **§ 1**

#### **EINGLIEDERUNG**

Die Gemeinde Dittwar wird unter dem Namen  
Tauberbischofsheim-Dittwar  
in die Stadt Tauberbischofsheim eingegliedert.

### **§ 2**

#### **RECHTSNACHFOLGE**

Die Stadt Tauberbischofsheim übernimmt alle Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde Dittwar.

### **§ 3**

#### **RECHTE UND PFLICHTEN DER BÜRGER UND EINWOHNER**

Die Bürger der eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Tauberbischofsheim; im übrigen gilt für die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Dittwar das Wohnen in ihrer Gemeinde als Wohnen in der Stadt Tauberbischofsheim.

### **§ 4**

#### **ORTSRECHT**

1. Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Dittwar gilt weiter, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
2. Die Hauptsatzung der eingegliederten Gemeinde wird mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch die Hauptsatzung der Stadt Tauberbischofsheim ersetzt.

3. Die in der Gemeinde Dittwar geltenden Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer sowie die Hundesteuer bleiben für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren gültig, soweit nicht größere Investitionen in der Gemeinde Dittwar eine Änderung notwendig machen.

## **§ 5**

### **VERTRETUNG VON TAUBERBISCHOFSSHEIM-DITTWAR IM GEMEINDERAT DER STADT TAUBERBISCHOFSSHEIM**

1. Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl gehören alle Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde dem Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim an.
2. Die Stadt Tauberbischofsheim verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl die unechte Teilortswahl (§ 27 Abs. 2 GO) in Dittwar einzuführen und die Zahl der Gemeinderäte nach der nächsthöheren Gemeindegrößengruppe (§ 25 Abs. 2 GO) zu bestimmen.
3. Die Verteilung der Sitze im Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim auf die Teilorte erfolgt dem Bevölkerungsanteil entsprechend nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt. Der eingegliederten Gemeinde wird jedoch in jedem Falle mindestens ein Sitz garantiert.

## **§ 6**

### **EINFÜHRUNG DER ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

1. Die Stadt Tauberbischofsheim führt in der eingegliederten Gemeinde auf unbestimmte Zeit die Ortschaftsverfassung nach den §§ 76 a ff. GO ein.
2. Durch die hierfür notwendige Hauptsatzung werden
  - I. die Zahl der Ortschaftsräte auf 5 (fünf) festgelegt,
  - II. dem Ortschaftsrat folgende Angelegenheiten zur Entscheidung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel übertragen:
    - a) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Rathauses in der Ortschaft, der Schule, der sonstigen Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Sportanlagen, Grünanlagen, Wald- und Feldwege, Kindergärten und Kinderspielplätze, Einrichtungen der Altenpflege, Friedhöfe einschließlich örtlicher Bestattungseinrichtungen, der Forstschutzhütten und des Feuerwehrgerätehauses,
    - b) Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

- c) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Benehmen mit der Verwaltung der Stadt Tauberbischofsheim,
- d) Förderung von örtlichen, kirchlichen, caritativen, kulturellen und sportlichen Vereinigungen und Einrichtungen,
- e) Vatertierhaltung,
- f) Vorschlagsrecht für die Fischerei- und Jagdverpachtung;

ausgenommen von dieser Übertragung sind die kraft Gesetzes vorlage- und genehmigungspflichtigen Beschlüsse und die in § 39 Abs. 2 GO genannten Angelegenheiten; das Anhörungsrecht des Ortschaftsrats bleibt unberührt,

III. die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde Ortschaftsräte.

IV. Dem Ortsvorsteher wird gemäß § 76 e Abs. 3 GO das Teilnahmerecht an Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme eingeräumt.

3. In Dittwar wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet und so lange unterhalten, wie ein Bedürfnis hierfür besteht. Die der örtlichen Verwaltungsstelle zu übertragenden Geschäfte sowie die personelle und zeitliche Besetzung sollen nach dem tatsächlichen Bedarf im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat festgesetzt werden.

## **§ 7**

### **RECHTSVERHÄLTNISSE DER BEDIENSTETEN**

Die Bediensteten der eingegliederten Gemeinde, ausgenommen der Bürgermeister, treten unter Wahrung ihrer Rechte und Anwartschaften in den Dienst der Stadt Tauberbischofsheim über.

## **§ 8**

### **FÖRDERUNG DES ÖRTLICHEN GEMEINSCHAFTSLEBENS**

1. Die Stadt Tauberbischofsheim sichert der Gemeinde Dittwar, ihren Bürgern, ihren öffentlichen Einrichtungen, den kulturellen, sportlichen und kirchlichen Vereinigungen die gleiche Unterstützung und Förderung zu wie im übrigen Stadtgebiet.
2. Der örtliche Charakter, das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert im Verband der Stadt entfalten können.

## **§ 9**

### **WEITERENTWICKLUNG**

1. Die Stadt Tauberbischofsheim. ist verpflichtet, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde alle gemeindlichen Bau- und sonstigen Vorhaben in der Reihenfolge der nachstehenden Aufführung zu verwirklichen, insbesondere
  1. Ausbau der Ortsstraßen als Folge der Kanalisation,
  2. Erschließung des Baugebiets "Obere Seegärten"
  3. Ölbachverdolung nach den Plänen des Wasserwirtschaftsamtes,
  4. Ausbau des Sportplatzes im Zuge der Flurbereinigung.
2. Die von der Gemeinde Dittwar angesammelten Rücklagen und die einmalige finanzielle Förderung nach § 34 a FAG dürfen nur für Investitionen in der Ortschaft verwendet werden.

## **§ 10**

### **ERSCHLIESSUNG DES NEUBAUGEBIETS "KIRCHENBERG" II. BA.**

Da in der Gemeinde Dittwar für die Ausnützung und Besiedlung des restlichen Erschließungsgebiets "Kirchenberg" II. Bauabschnitt genügend Bauinteressenten am Ort vorhanden sind, ist die Stadt Tauberbischofsheim damit einverstanden, daß die Gemeinde Dittwar entsprechend ihrer Planung die Umlegung, den Grunderwerb und die Erschließung dieses II. Bauabschnitts sofort weiterbetreibt.

## **§ 11**

### **STREITIGKEITEN**

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die Gemeinde Dittwar bis zum 31. Dezember 1980 von drei Bürgern vertreten; sie und je ein Ersatzmann werden vom Gemeinderat bis zum 31. Dezember 1974 bestimmt.

## **§ 12**

### **INKRAFTTRETEN**

1. Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart am 1. Januar 1975 rechtswirksam.

2. Der § 10 dieser Vereinbarung tritt sofort in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 26. April 1974

Dittwar, den 25. April 1974

gez. (Dienstsiegel)  
Bürgermeister

gez. (Dienstsie-  
gel)  
Bürgermeister

1. Die Anhörung der Bevölkerung von Dittwar nach § 2 Abs. 2 Satz 2 GO ist am 7. April 1974 erfolgt.
2. Der Gemeinderat von Dittwar hat am 24. April 1974 der Gebietsänderung und dieser Vereinbarung mit der nach § 8 Abs. 2 Satz 1 GO erforderlichen Mehrheit zugestimmt.
3. Der Gemeinderat von Tauberbischofsheim hat in seiner Sitzung am 25. April 1974 ebenfalls mit der nach § 8 Abs. 2 Satz 1 GO erforderlichen Mehrheit die Gebietsänderung und diese Vereinbarung beschlossen.